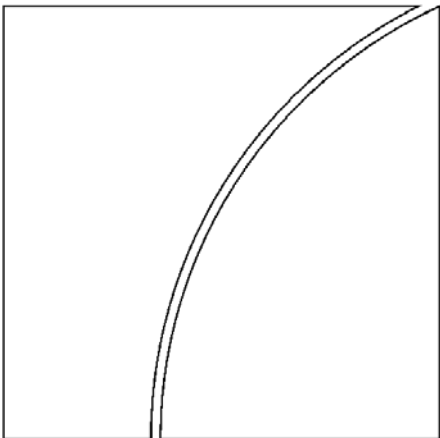


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Basel III Kontrahentenrisiko: Fragen und Antworten

November 2012 (Aktualisierung der im Juli 2012
veröffentlichten Fragen und Antworten)



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen
– mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-342-4
ISBN Online: 92-9197-342-4

Inhalt

1.	Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko.....	1
1a.	Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (Expected positive exposure, EPE) mit auf Stressbedingungen ausgerichteten Parametern	1
1b.	Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum	3
1c.	Spezielles Korrelationsrisiko	5
2.	Eigenkapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment, CVA)	6
2a.	Standardisierte CVA-Kapitalanforderung	8
2b.	Fortgeschrittene CVA-Kapitalanforderung	9
2c.	Zulässige Absicherungen.....	11
2d.	Behandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen	13
3.	Vermögenswertkorrelationen	14
4.	Sonstige Fragen	14

Basel III Kontrahentenrisiko: Fragen und Antworten

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Interpretationsfragen erhalten betreffend die beiden am 16. Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenregelungen über Eigenkapital bzw. Liquidität. Um eine kohärente weltweite Umsetzung von Basel III zu erleichtern, hat sich der Basler Ausschuss bereit erklärt, von Zeit zu Zeit häufig gestellte Fragen zu beantworten und diese Antworten zu publizieren, zusammen mit technischen Ausführungen zum Wortlaut der Rahmenregelungen und mit Erläuterungen zur Interpretation, soweit dies nötig ist.

Dieses Dokument enthält die dritte Serie von Fragen zur Basel-III-Rahmenregelung bezüglich des Kontrahentenrisikos.¹ Die Fragen und Antworten sind in verschiedene Themenbereiche gegliedert.

Fragen, die seit Veröffentlichung der zweiten Serie neu hinzugekommen sind, sind **gelb** hinterlegt.

1. Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko

- 1.1 Im Hinblick auf die Ermittlung zulässiger Absicherungen für die CVA-Risikokapitalanforderung sind gemäss den Bestimmungen von Basel III Tranchen- oder „n-to-default“-CDS nicht als Absicherungen für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (Credit valuation adjustment, CVA) zugelassen (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 103 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt). Kann der Basler Ausschuss bestätigen, dass sich dies nicht auf Tranchen-CDS bezieht, welche die effektiven Kontrahentenrisiken eines Instituts referenzieren, sondern nur auf Absicherungen über tranchierte Index-CDS?

Kann der Ausschuss zudem klarstellen, ob Risk Protection Agreements, Credit-linked Notes (CLN), Short-Positionen in Anleihen als CVA-Absicherungen und First-Loss-Tranchen von Einzelschuldnern oder Schuldnerkörben als Absicherungen zulässig sind?

Es sind keine Tranchen- oder „n-to-default“-Credit-Default-Swaps (CDS) zulässig. Insbesondere sind auch keine Credit-linked Notes und keine First-Loss-Tranchen zulässig. Short-Positionen in Anleihen von Einzelschuldnern sind unter Umständen als Absicherungen zulässig, wenn das Basisrisiko erfasst wird. Für weitere Erläuterungen sollten sich die Banken an ihre Aufsichtsinstanz wenden.

1a. Effektiver erwarteter positiver Wiederbeschaffungswert (Expected positive exposure, EPE) mit auf Stressbedingungen ausgerichteten Parametern

- 1a.1 Zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko gemäss Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 105 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt, müssen die Banken eine Eigenkapitalanforderung auf Portfolioebene (unter Ausschluss der CVA-

¹ Die Basel-III-Rahmenregelung ist unter www.bis.org/publ/bcbs189.pdf verfügbar.

Kapitalanforderung gemäss Absatz 97-104) auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Werte anwenden: des auf Basis aktueller Marktdaten berechneten effektiven EPE bzw. des mithilfe einer Stresstest-Kalibrierung ermittelten effektiven EPE. Die verwendete Stresstest-Kalibrierung sollte für alle Kontrahenten im Portfolio einheitlich und konsistent sein. Ob der effektive EPE auf der Grundlage aktueller Marktdaten oder der Stresstest-Kalibrierung höher ist, sollte nicht für einzelne Kontrahenten, sondern für das gesamte Portfolio bestimmt werden. Wir möchten Klarheit zu folgenden Punkten:

- **Wie oft ist der auf Basis aktueller Marktdaten berechnete effektive EPE mit dem mithilfe einer Stresstest-Kalibrierung ermittelten effektiven EPE zu vergleichen?**
- **Wie ist diese Anforderung auf den Praxistest im Zusammenhang mit Kreditrisikomanagement und CVA anzuwenden (kann zwischen Vergleichen beispielsweise ein Multiplikator auf den effektiven EPE angewendet werden)?**

Die Häufigkeit der Berechnung sollte mit der nationalen Aufsichtsinstanz besprochen werden.

Der Praxistest gilt nur für den auf Basis aktueller Marktdaten berechneten effektiven EPE.

1a.2 In den Basel-III-Standards (Absatz 98 der Basel-III-Rahmenregelung) werden Änderungen zu Anhang 4 Absatz 61 der Rahmenvereinbarung Basel II² eingeführt, aus denen hervorgeht, dass die Bank bei der Kalibrierung des effektiven EPE-Modells mithilfe historischer Marktdaten zur Berechnung der aktuellen Positionen aktuelle Marktdaten verwenden muss und dass die Schätzung der Modellparameter alternativ über implizite Marktdaten erfolgen kann.

Können Sie bestätigen, dass Banken, die implizite Marktdaten verwenden, zur Berechnung der aktuellen Positionen weder für den normalen noch für den auf Stressbedingungen ausgerichteten EPE aktuelle Marktdaten verwenden müssen, sondern sich auf Kalibrierungen stützen können, die aus Marktdaten bzw. Marktdaten in Stressphasen abgeleitet werden?

Dies hängt von den Merkmalen des Modellierungsrahmens ab. Die aktuellen Positionen sollten aber anhand aktueller Marktbewertungen berechnet werden, und zwar in jedem Fall, unabhängig davon, ob die Marktdaten direkt festgestellt oder durch andere am Bewertungsstichtag feststellbare Preise impliziert werden.

1a.3 Aus Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 100 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt, schliessen wir, dass die bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten effektiven EPE und der CVA-Kapitalanforderung zu berücksichtigenden Perioden gemäss Absatz 100.ii) folgende sind:

- **Eine Stressperiode für die CDS-Spreads von Kontrahenten einer Bank. Die Länge dieser Periode ist nicht definiert (in der Änderung von Absatz 61 in Anhang 4).**

² Die Rahmenvereinbarung Basel II ist unter www.bis.org/publ/bcbs128.htm verfügbar.

- Eine dreijährige Periode, in der die Periode 1) enthalten ist. Diese dreijährige Periode wird bei der Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten effektiven EPE für die Kalibrierung herangezogen.
- Der schwerwiegendste einjährige Stresszeitraum für Kreditspreads liegt innerhalb von Periode 2). Diese einjährige Periode wird bei der Berechnung des Stress-VaR gemäss dem neuen Absatz 100.ii) in Anhang 4 angewendet. In der Regel wird sich Periode 3) von der einjährigen Periode unterscheiden, die zur Berechnung des Stress-VaR gemäss Absatz 718.Lxxvi) Buchst. i) der revidierten Marktrisikoregelung von Basel II herangezogen wird. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass Periode 3) eine Stressphase für Kreditspreads ist, während es sich bei der einjährigen Periode zur Berechnung der Marktrisiken um eine Stressphase für das Portfolio der Bank und somit für alle Arten von Marktrisikofaktoren, die sich auf das Portfolio auswirken, handelt.
- Ist dies richtig?

Ja, das ist richtig.

Die einjährige Stressperiode, die zur Berechnung des CVA-VaR unter Stressbedingungen herangezogen wird, ist das schwerwiegendste Jahr innerhalb der dreijährigen Periode, die zur Berechnung des auf Stressbedingungen ausgerichteten effektiven EPE herangezogen wird. Diese einjährige Periode kann sich – und wird sich wahrscheinlich auch – von der für die Marktrisikoberechnungen herangezogenen einjährigen Periode unterscheiden.

- 1a.4 Aus Absatz 98 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 61 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ändert, schliessen wir, dass die Daten der dreijährigen Stressphase auf die Stressphase für Kreditspreads ausgerichtet werden, d. h., dass die Datenhistorie davor und danach gleich lang ist. Wenn die Stressphase in den aktuellen Drei-Jahres-Daten auftritt, wären separate Stressdaten nur dann erforderlich, wenn die Stressphase mehr als 18 Monate zurückliegt, d. h. bevor sich die Stressphase und die aktuelle Periode decken.**

Ist dies richtig?

Es wird nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass sich die dreijährige Datenperiode auf die Stressphase für Kreditspreads beziehen muss. Die Bestimmung und die Überprüfung der Stressphase sollten mit der nationalen Aufsichtsinstanz besprochen werden.

1b. Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum

- 1b.1 Aus Absatz 103 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 41.i) im Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ändert, schliessen wir, dass der Nachschussrisikozeitraum vom Netting-Set abhängig ist und nicht aggregiert auf einen Kontrahenten angewendet wird. Der Grund dafür ist, dass verschiedene Netting-Sets sehr unterschiedliche Transaktionen enthalten und sich auf verschiedene Märkte auswirken können. Daher ist dieses Granularitätsniveau angemessen.**

Der Nachschussrisikozeitraum wird auf ein Netting-Set angewendet. Dieser gilt nur dann für einen Kontrahenten, wenn alle Transaktionen mit diesem Kontrahenten in einem einzigen Netting-Set mit Nachschussvereinbarungen enthalten sind.

- 1b.2 Absatz 103 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 41.i) im Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ändert, verstehen wir so, dass sich bei illiquiden Transaktionen oder Sicherheiten der Nachschussrisikozeitraum sofort ändert – im Gegensatz zu den Kriterien für die Anzahl von Transaktionen in einem**

Netting-Set oder Meinungsverschiedenheiten über die Nachschusshöhe, die zeitversetzt wirken. Ist dies richtig?

Das ist richtig.

1b.3 Absatz 103 der Basel-III-Rahmenregelung ändert Absatz 41.i) von Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II. Angenommen, der Nachschusssrisikozeitraum wird – beispielsweise aufgrund der Einbeziehung eines illiquiden Geschäfts – über die Untergrenze hinaus verlängert: Sollte dann bei der Berechnung der erwarteten Forderungshöhe der Nachschusssrisikozeitraum für Laufzeiten, die über die erwartete Fälligkeit des Ereignisses (die erwartete Restlaufzeit des illiquiden Geschäfts in diesem Beispiel) hinausgehen, auf die Untergrenze verkürzt werden?

Die Verlängerung des Nachschusssrisikozeitraums ist von Marktliquiditätserwägungen abhängig. Dies bedeutet, dass die Glattstellung der jeweiligen Positionen länger dauern könnte als der übliche Nachschusssrisikozeitraum. In sehr seltenen Fällen sind die Marktliquiditätshorizonte gleich lang wie die Laufzeiten dieser Positionen.

1b.4 In den Basel-III-Standards wird eine qualitative Anforderung eingeführt, nach der Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD) für Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation die Wertentwicklung ihrer Aktiva in einer Stressphase reflektieren sollten (Absatz 112 der Basel-III-Rahmenregelung, der einen neuen Absatz 415.i) in die Rahmenvereinbarung Basel II einführt). Wir möchten Klarheit zu folgenden Punkten:

- **Wie sind Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation zu definieren (werden beispielsweise Nichtfinanzunternehmen in diese Definition einbezogen)?**
- **Wie soll die PD von Nichtfinanz-Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation geschätzt werden, wenn keine gehandelten Vermögenswerte oder keine anderen Vermögenswerte mit feststellbaren Preisen vorhanden sind?**

1) Absatz 112 betrifft Hedge-Fonds oder andere Kontrahenten mit ähnlich hoher Risiko/Eigenkapital-Relation, die Finanzinstitute sind.

2) Der neue Absatz 415.i), der in Basel II eingefügt wird, führt den Satz in Absatz 415 „... kann eine Bank diese Anforderungen erfüllen, indem sie in angemessener Weise Hinweise auf die Anfälligkeit eines Schuldners für widrige wirtschaftliche Entwicklungen oder unerwartete Ereignisse berücksichtigt ...“ näher aus. Das bedeutet: Bei Kontrahenten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation, die vermutlich sehr anfällig gegenüber dem Marktrisiko sind, muss die Bank, wenn sie einem solchen Kontrahenten nach dem IRB-Ansatz ein Rating und eine entsprechende PD zuweist, die potenziellen Auswirkungen auf seine Fähigkeit beurteilen, seinen Verpflichtungen nachzukommen – wie sie aus den „Volatilitäten in Stressphasen“ hervorgeht.

1b.5 Die Basel-III-Standards beinhalten eine Änderung der Basel-II-Standards, welche die aufsichtlichen Haircuts für nicht in bar gestellte Sicherheiten für ausserbörsliche Geschäfte umsetzt (Absatz 108 der Basel-III-Rahmenregelung).

Wie ist der Haircut für Währungsinkongruenz bei gemischten Währungspositionen anzuwenden?

Der Haircut für Währungsinkongruenz sollte auf jedes Element der Besicherung angewendet werden, das in einer anderen Währung als der Positionswährung gestellt wird.

1b.6 **Bezüglich Absatz 111 der Basel-III-Rahmenregelung: Gilt das Verbot, erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen als finanzielle Sicherheiten anzuerkennen, auch für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte im Handelsbuch? Gemäss Absatz 703 der Rahmenvereinbarung Basel II können für die im Handelsbuch enthaltenen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte alle dem Handelsbuch zuordnungsfähigen Instrumente als anererkennungsfähige Sicherheiten genutzt werden. Darunter scheinen auch erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen zu fallen.**

Erneute Verbriefungen von Verbriefungspositionen sind für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte im Handelsbuch als finanzielle Sicherheiten nicht zulässig.

1b.7 **Kann der Basler Ausschuss mit Bezug auf Institute, die bei der Kapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos sowohl den IMM- als auch den CEM-Ansatz anwenden, erläutern, wie die von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten den zu diesem Kontrahenten gehörenden IMM- und CEM-Netting-Sets zugeordnet werden sollen?**

Erstens wird das ursprüngliche Netting-Set in zwei neue Netting-Sets aufgeteilt, wenn zwei unterschiedliche Methoden angewendet werden. Beim Standardansatz wird die Sicherheit nach der CEM bewertet, beim IRB-Ansatz in die LGD-Berechnung einbezogen. Angenommen, die IMM-Eigenkapitalanforderung wird anhand der Shortcut-Methode nach Basel III berechnet, wird die Sicherheit auch direkt auf Forderungsebene einbezogen (sowohl für gehaltene als auch für gestellte Sicherheiten). Die Bank muss die verfügbaren Sicherheiten in zwei separate Teile aufteilen – einen für die IMM und einen für die CEM. Doppelzählung ist nicht erlaubt. Derzeit gibt es keine Regel für die Aufteilung der Sicherheiten.

1b.8 **In der Basel-III-Rahmenregelung wird Absatz 41.ii) im Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II wie folgt geändert: „War eine Bank in den letzten zwei Quartalen in einem bestimmten Netting-Set von mehr als zwei Streitigkeiten über die Nachschusshöhe betroffen, die länger andauerten als der anwendbare Nachschusssrisikozeitraum (vor Anwendung dieser Vorschrift), muss die Bank diese Historie durch Einsetzen eines Nachschusssrisikozeitraums für die nächsten zwei Quartale berücksichtigen, der mindestens dem Doppelten der von der Aufsicht vorgegebenen Untergrenze für das betroffene Netting-Set entspricht.“ Diesbezüglich möchten wir abklären, ob alle Streitigkeiten über die Nachschusshöhe gezahlt werden müssen – auch solche über einen sehr geringen Betrag – oder ob ein Schwellenbetrag angewendet werden kann.**

Jede Streitigkeit über die Nachschusshöhe muss gezahlt werden, unabhängig vom Betrag.

1c. Spezielles Korrelationsrisiko

1c.1 **Bitte erklären Sie, wie genau bei CDS mit speziellem Korrelationsrisiko vorzugehen ist. Können Sie ein Beispiel geben?**

Nehmen wir an, Sie halten einen Einzeladressen-CDS ohne Korrelationsrisiko. Die EAD dieser Position entspricht dann Alpha mal effektivem EPE des CDS-Kontrakts, während die dem Kontrahenten zugewiesene LGD diejenige des entsprechenden Netting-Sets des Kontrahenten ist, der den CDS verkauft hat.

Nehmen wir jetzt an, dass dieser Einzeladressen-CDS ein spezielles Korrelationsrisiko aufweist. Erstens wird der CDS aus seinem Netting-Set entfernt. Zweitens sollte die EAD im Falle eines Ausfalls des Emittenten dem Basiswert dem erwarteten Verlust für den Referenzbasiswert entsprechen, d.h., es wird angenommen, dass das Referenzaktivum eine PD von 100% aufweist. Wird für den Basiswert eine Eintreibung ungleich null angenommen, dann wird die LGD für das Netting-Set, das dem Einzeladressen-CDS bei der RWA-Berechnung zugewiesen wird, auf 100% gesetzt.

2. Eigenkapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment, CVA)

2.1 Kann der Basler Ausschuss klarstellen, ob der Skalierungsfaktor 1,06 für kreditrisikogewichtete Aktiva (Absatz 14 der Einführung zur umfassenden Version von Basel II vom Juni 2006) auch für die neue CVA-Kategorie der risikogewichteten Aktiva (Risk-weighted assets, RWA) gilt? Wir gehen davon aus, dass es sich bei der CVA-RWA-Berechnung um eine Marktrisikoberechnung handelt und dass der Skalierungsfaktor von 1,06 nicht angewendet werden sollte.

Der Skalierungsfaktor von 1,06 ist nicht anwendbar.

Die mit dem Faktor 3 multiplizierte CVA-Volatilitätsformel (gemäss den in Absatz 718.Lxxvi beschriebenen quantitativen Standards) ergibt direkt einen Kapitalwert und keinen RWA-Wert. Bei der Multiplikation des CVA-Volatilitätsfaktors mit 12,5 zur Berechnung des entsprechenden RWA-Werts würde der Skalierungsfaktor von 1,06 somit nicht zur Anwendung kommen.

2.2 Die überarbeiteten Vorschriften zum Kontrahentenrisiko in der Basel-III-Rahmenregelung beinhalten eine Reihe von Bereichen, die bisher keiner Prüfung durch die Aufsichtsinstanzen unterzogen wurden. Ist der Basler Ausschuss der Meinung, dass für Basel-III-Regelungen eine Genehmigung der Aufsichtsinstanzen insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich sein wird:

- **Näherungsmodelle für CDS-Spreads, wenn keine direkten CDS verfügbar sind**
- **Anwendbarkeit von Index-Absicherungen, um von der 50%-Aufrechnung der neuen CVA-Kapitalanforderung zu profitieren**
- **Wenn die Basisrisikoanforderung für Index-Absicherungen aus Sicht der Aufsichtsinstanz hinreichend ist, ist dann automatisch eine 100%-Aufrechnung möglich oder ist eine gleitende Skala von 50% bis 100% vorgesehen?**
- **Gesamte System- und Prozessinfrastruktur zur Umsetzung der Basel-III-Änderungen, auch wenn ihr bestehende genehmigte Modelle und Prozesse zugrunde liegen**
- **Wahl der Stressperioden zur Sicherstellung einer branchenweit einheitlichen Anwendung. Wie soll in diesem Zusammenhang zum Zwecke der VaR-Berechnung die einjährige Periode innerhalb der dreijährigen Periode ermittelt werden?**
- **Die grundlegende Überarbeitung des Handelsbuchs wird weitere Analysen des neuen CVA-Volatilitätsfaktors umfassen. Steht bereits ein Datum für die Umsetzung fest und soll in der Zwischenzeit die CVA-Marktrisikoreagibilität in die VaR-Berechnung des Instituts einbezogen werden?**

Ob die Methode für die fortgeschrittene oder für die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung angewendet wird, hängt davon ab, ob eine Bank für die Anwendung der IMM und des VaR-Modells für das spezifische Risiko über eine Zulassung der Aufsichtsinstanzen verfügt. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden jedes Element der Regelung betreffend die CVA-Risikokapitalanforderung im Rahmen des normalen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens überprüfen.

2.3 Wie soll ein zur Absicherung einer Anlagebuchposition erworbenes Kreditderivat, das der Doppelausfallregelung (Absatz 307.i)) bzw. dem Substitutionsansatz (Absätze 140 bis 142) unterliegt, im Rahmen der CVA-Risikokapitalanforderung behandelt werden?

Wenn die Anlagebuchposition selbst nicht der CVA-Risikokapitalanforderung unterliegt, wird auch ein zur Absicherung einer Anlagebuchposition erworbenes Kreditderivat, das der Doppelausfallregelung (Absatz 307.i)) bzw. dem Substitutionsansatz (Absätze 140 bis 142) unterliegt, nicht in die CVA-Risikokapitalanforderung einbezogen. Dieses zur Absicherung erworbene Kreditderivat darf nicht als Absicherung für andere Positionen berücksichtigt werden.

(Dies stimmt mit Anhang 4 Absatz 7 überein, gemäss dem die EAD für das Kontrahentenausfallrisiko solcher Instrumente null sind. Dies ist auch insofern kohärent, als Absicherungen die Kapitalanforderung nicht erhöhen sollten.)

2.4 Wie soll ein zur Absicherung einer Kontrahentenrisikoposition erworbenes Kreditderivat, das der Doppelausfallregelung (Absatz 307.i)) bzw. dem Substitutionsansatz (Absätze 140 bis 142) unterliegt, im Rahmen der CVA-Risikokapitalanforderung behandelt werden?

Bei einem Kreditderivat, das zur Absicherung einer Kontrahentenrisikoposition erworben wurde und selbst der CVA-Risikokapitalanforderung unterliegt, ist gleich vorzugehen wie beim Substitutionsansatz, nämlich:

- a) Bei der fortgeschrittenen CVA-Risikokapitalanforderung wird das Zeitprofil der ursprünglichen Kontrahentenrisikoposition (EE_i) um den abgesicherten Betrag reduziert und das Profil der Forderungshöhe des Sicherungsgebers wird um den Betrag, für den er eine Absicherung verkauft hat, erhöht. Diese Substitution erfolgt für die Laufzeitbänder, deren Neubewertungszeitraum (t_i) kürzer ist als die Laufzeit der erworbenen Absicherung, aber nicht für die Laufzeitbänder mit längeren Neubewertungszeiträumen.
- b) Bei der standardisierten CVA-Risikokapitalanforderung wird der abgesicherte Betrag multipliziert mit der Restlaufzeit der Absicherung vom Produkt $M \times EAD$ der ursprünglichen Kontrahentenrisikoposition abgezogen und zum Produkt $M \times EAD$ des Sicherungsgebers addiert.

Wird das zur Absicherung erworbene Kreditderivat als zulässige Absicherung in die CVA-Risikokapitalanforderung einbezogen (Anhang 4, neuer Absatz 103), kann die Kreditabsicherung gemäss den Regeln für die CVA-Risikokapitalanforderung auch als CDS-Absicherung anerkannt werden. In diesem Fall muss die CVA-Risikokapitalanforderung auch dem CVA-Risiko der Kreditabsicherung Rechnung tragen. Das heisst: Obwohl Anhang 4 Absatz 7 nach wie vor bei der Eigenkapitalanforderung für das Ausfallrisiko anwendbar ist, darf das Kontrahentenrisiko gegenüber dem Sicherungsgeber bei der Berechnung der CVA-Risikokapitalanforderung nicht auf null gesetzt werden.

2a. Standardisierte CVA-Kapitalanforderung

2a.1 Gemäss Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, mit dem ein Absatz 104 in den Anhang 4 von Basel II eingefügt wird, gelten bei Index-CDS folgende Einschränkungen: „Mi ist die effektive Laufzeit der Transaktionen mit Kontrahent ‚i‘. Für IMM-Banken ist Mi gemäss der Bestimmungen von Absatz 38 in Anhang 4 der Basler Eigenkapitalvereinbarung zu berechnen. Für Nicht-IMM-Banken ist Mi die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit gemäss dem dritten Gliederungspunkt in Absatz 320.“ Die Einleitung von Absatz 320 der Basel-II-Rahmenvereinbarung enthält eine Obergrenze, die bedeutet, dass M nicht grösser als fünf Jahre ist.

Kann der Basler Ausschuss klarstellen, ob diese Obergrenze auch zur Berechnung der obigen Variablen Mi angewendet wird?

Zur Berechnung der CVA-Kapitalanforderung wird die effektive Laufzeit nicht auf maximal fünf Jahre begrenzt. Dies gilt für alle Transaktionen mit dem Kontrahenten, nicht nur für Index-CDS.

Die Laufzeit wird auf die längste vertragliche Restlaufzeit im Netting-Set begrenzt.

2a.2 In Absatz 104, der in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt wird (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung), wird auf die effektive Laufzeit (Gliederungspunkt 7) auf Kontrahentenebene eingegangen. Wird bei der Ermittlung der effektiven Laufzeit anhand der Netting-Sets für den Kontrahenten zuerst die Untergrenze von 1 Jahr und dann die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit angewendet, oder wird zuerst die nominale durchschnittliche gewichtete Laufzeit auf Kontrahentenebene berechnet und dann die Untergrenze angewendet?

Die Untergrenze von 1 Jahr wird auf Netting-Set-Ebene angewendet.

Wenn für denselben Kontrahenten mehr als ein Netting-Set vorhanden ist, sollte die effektive Laufzeit (M) für jedes Netting-Set gesondert ermittelt werden. Die EAD jedes Netting-Sets sollte mit seiner jeweiligen Laufzeit abgezinst werden, und die Mengen $M \times EAD$ sollten addiert werden.

2a.3 Eine Frage zum neuen Absatz 104, der in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II eingefügt wird (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung): Hat eine Bank mehr als einen CDS-Kontrakt auf denselben Kontrahenten, muss den Instruktionen für die standardisierte CVA-Kapitalanforderung zufolge eine andere Abzinsung als bei mehreren Index-CDS angewendet werden. Bei Einzeladressen-CDS wird jeder Kontrakt mit seiner jeweiligen Laufzeit abgezinst und die Mengen $M \times B$ müssen addiert werden. Demgegenüber muss bei Index-CDS der volle Nominalwert (über alle Index-Kontrakte addiert) mit der durchschnittlichen Laufzeit abgezinst werden. Gibt es einen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Einzeladressen-CDS und Index-Absicherungen?

Index-CDS sollten gleich behandelt werden wie Einzeladressen-CDS, d.h., bei Einzeladressen-CDS ist jeder Kontrakt mit seiner jeweiligen Laufzeit abzuzinsen, und die Mengen $M \times B$ sind zu addieren.

2a.4 Die Formel für die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung enthält „Gewichtungen“ für einzelne Kontrahenten (w_i) und für Kreditindizes (w_{ind}). Die „Gewichtungen“ w_i werden einzig durch das Rating des Kontra-

henten gemäss der Tabelle in Absatz 104 bestimmt. Wie wären die „Gewichtungen“ w_i zu bestimmen?

Die Banken sollten zunächst die Ratings der Index-Komponenten prüfen und so die entsprechende Gewichtung für jede Komponente ermitteln. Daraus ist das Durchschnittsgewicht zu errechnen, was die Gewichtung für den Index ergibt.

2b. Fortgeschrittene CVA-Kapitalanforderung

2b.1 Gemäss Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, mit dem Absatz 98 in den Anhang 4 von Basel II eingefügt wird, ist die Verwendung von Näherungswerten für CDS-Spreads zulässig. Da die meisten Banken Portfolios haben, die über den Rahmen von Anleiheemittenten deutlich hinausgehen, wird der Einsatz von Näherungswerten für CDS-Spreads eher die Regel als die Ausnahme sein. Dieser Ansatz ist unseres Erachtens akzeptabel, vorausgesetzt, ein angemessenes Modell ist vorhanden. Ist dies richtig?

Ja, das ist richtig. Sofern keine Spread-Daten für Einzeladressen-CDS verfügbar sind, sollten Banken einen Näherungswert für den CDS-Spread verwenden, wobei die Methodik zur Bestimmung des Näherungswerts Teil des genehmigten internen Modells für das spezifische Zinsrisiko ist.

2b.2 Bei Banken, die für besicherte ausserbörsliche Derivate die Shortcut-Methode anwenden, wird bei der Berechnung der fortgeschrittenen CVA-Eigenkapitalanforderung der effektive EPE für eine Laufzeit gesetzt, die dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: i) der Hälfte der längsten Laufzeit im Netting-Set oder ii) der nominalen gewichteten Durchschnittslaufzeit aller Transaktionen des Netting-Sets. Wir nehmen an, dass diese Laufzeit nur bei der Berechnung der CVA-Kapitalanforderung und nicht bei der Berechnung des effektiven EPE gemäss Shortcut-Methode angewendet wird.

a) Bitte bestätigen Sie, ob dies zutrifft (mit Bezug auf Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der den neuen Absatz 99 in Anhang 4 von Basel II einführt).

b) Bitte bestätigen Sie zudem, ob eine akzeptable Alternative für diesen Ansatz darin besteht, die standardisierte CVA-Kapitalanforderung für CEM-Positionen zu verwenden, und zwar auch für IMM-Banken, welche die fortgeschrittene Methode für EPE-Positionen verwenden.

a) Richtig. Der neue Absatz 99 in Anhang 4 bezieht sich auf eine Laufzeit, die ausschliesslich bei der Berechnung der CVA-Kapitalanforderung angewendet wird. Dies hat mit der Berechnung des effektiven EPE für die Shortcut-Methode nichts zu tun.

b) Dies ist keine akzeptable Alternative. Die Banken sollten den für die Ausfallrisiko-Kapitalanforderungen berechneten EAD-Wert verwenden.

Der Klarheit halber: Gemäss Absatz 99 müssen Banken, die für besicherte ausserbörsliche Derivate die Shortcut-Methode nutzen, die CVA-Eigenkapitalanforderung auf der Grundlage der fortgeschrittenen CVA-Methode berechnen. Ausserdem beziehen Banken, die für den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten über eine IMM-Zulassung verfügen, aber für bestimmte kleinere Portfolios die Marktbewertungsmethode („Current Exposure Method“, CEM) oder die Standardmethode (SM) verwenden und die zur Verwendung des auf internen Marktrisikomodellen basierenden Ansatzes für das spezifische Zinsänderungsrisiko zugelassen sind, diese Nicht-IMM-Netting-Sets gemäss der fortgeschrittenen CVA-Methode in die CVA-Risikokapitalanforderung ein, es sei denn, die nationale Aufsichtsinstanz erklärt

für diese Portfolios Absatz 104 in Anhang 4 (für die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung) für anwendbar.

2b.3 Die Basler Standards führen zum Zwecke der Kapitalunterlegung des Verlustrisikos aus der Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität (Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung) einen neuen Abschnitt VIII in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II ein (Absatz 97 bis 105 in Anhang 4). Gemäss dem neuen Absatz 100 in Anhang 4 ist bei der Bestimmung künftiger EE-Profile für Kontrahenten gemäss der auf Stressbedingungen ausgerichteten VaR-Kapitalkomponente der fortgeschrittenen CVA-Risikokapitalanforderung eine Stressphase für die Kreditspread-Parameter zu verwenden.

Bestätigen Sie bitte, dass der Kreditspread für den Kontrahenten, der in der CVA-Formel und in den regulatorischen CS01-Formeln als Eingangsparameter erfasst wird (d.h. s_i), davon nicht betroffen ist, d.h., dass die s_i -Eingaben für die normale VaR- und die auf Stressbedingungen ausgerichtete VaR-Kapitalberechnung der CVA-Risikokapitalanforderung dieselben bleiben.

Das hängt von dem für das spezifische Risiko verwendeten VaR-Modell ab. Wendet das VaR-Modell einen auf Reagibilität beruhenden (bzw. griechischen) Ansatz an, sind die Kreditspreadwerte in den Reagibilitäten des ersten und zweiten Grades (wie in Absatz 99) sowohl für den ungestressten VaR als auch für den Stress-VaR die aktuellen Niveaus (am Bewertungsstichtag). Wendet das VaR-Modell jedoch einen Full-Valuation-Ansatz (Neubewertung des gesamten Portfolios) unter Verwendung der CVA-Formel gemäss Absatz 98 an, sollten die Kreditspreadparameter auf den jeweiligen Stressszenarien beruhen.

2b.4 Eine enge Auslegung der fortgeschrittenen CVA-Standards (neuer Absatz 102 in Anhang 4 von Basel II, der durch Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung eingeführt wird) geht dahin, dass anstelle von LGD-Werten, denen interne Ausfalldaten zugrunde liegen, möglichen Absicherungen oder sonstigen Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, die im Besicherungsanhang oder in der Transaktionsbestätigung enthalten sein könnten, Markt-LGD-Werte (beruhend auf Eintreibungsquoten von Anleihen) verwendet werden sollten.

Ist diese enge Auslegung vom Basler Ausschuss beabsichtigt?

Ja, als Eingangsparameter für die Berechnung der CVA-Risikokapitalanforderung werden Markt-LGD-Werte (LGD_{mkt}) verwendet, die auf vom Markt implizierten Eintreibungsquoten beruhen.

Der LGD_{mkt}-Wert (als Eingangsparameter für die Berechnung des CVA-Werts) kann sich vom LGD-Wert, der für den IRB-Ansatz sowie zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenausfallrisiko verwendet wird, unterscheiden, da er auf einer Marktbetrachtung basiert.

Anders gesagt: Der LGD_{mkt}-Wert muss der Ableitung der Hazard-Raten entsprechen – und daher den Markterwartungen in Bezug auf die Eintreibung und nicht Risikominderungen oder der institutspezifischen Erfahrung Rechnung tragen.

2b.5 Wir möchten uns Klarheit über die Berechnung der LGD für die Zwecke des neuen Absatzes 98 in Anhang 4 von Basel II verschaffen (eingeführt durch Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung), wenn Marktinstrumente oder Marktinformationen für Näherungswerte nicht verfügbar sind. Für Staaten

beispielsweise ist die Ermittlung eines Marktspreads oder eines Näherungswerts für den Spread oftmals nur in Stressszenarien möglich.

Zudem bitten wir um Klärung, wie mögliche Absicherungen oder sonstige Massnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, die im Besicherungsanhang oder in der Transaktionsbestätigung zur Verfügung stehen könnten, zu berücksichtigen sind.

Der Ausschuss räumt zwar ein, dass oftmals nur begrenzte Marktinformationen zum LGDmkt-Wert (oder zur vom Markt implizierten Eintreibungsquote) zur Verfügung stehen, dennoch erachtet er die Verwendung des LGDmkt-Werts für die Zwecke der CVA angesichts der CVA-Marktusancen als am besten geeignet. Da es zudem den Marktusancen entspricht, zur CDS-Preisfindung eine feste Eintreibungsquote zu verwenden, können die Institute diese Informationen für die CVA-Risikokapitalanforderung nutzen, wenn andere Informationen fehlen.

In Fällen, in denen ein Netting-Set von Derivaten einen anderen Rang als diejenigen derivativen Instrumente hat, die an dem Markt gehandelt werden, aus dem der LGDmkt-Wert abgeleitet wird, kann die Bank den LGDmkt-Wert anpassen, um diesem Rangunterschied Rechnung zu tragen.

Institutspezifische Risikominderungen werden für diese Berechnung nicht verwendet.

2c. Zulässige Absicherungen

2c.1 Wir möchten uns Klarheit über die Behandlung von internen Geschäften und CVA-VaR verschaffen. Sind Absicherungen bei einer anderen Abteilung innerhalb desselben Instituts für die Verringerung der CVA zulässig (Absatz 102 in Anhang 4 von Basel II, der durch Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung eingeführt wird), wenn diese andere Abteilung „dem Markt ausgesetzt“ ist und der CVA-VaR neutral wäre?

Nur Absicherungen bei externen Kontrahenten sind für die Verringerung der CVA zulässig. Eine lediglich bei einer internen Abteilung erworbene Absicherung ist für die Verringerung der CVA nicht zulässig.

2c.2 Mit Bezug auf Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der den neuen Absatz 103 in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung Basel II einführt, bitten wir um Klärung betreffend die Zulässigkeit von Absicherungen: i) Ist ein CDS, der einen Kontrahenten (z. B. eine verbundene Gesellschaft) indirekt referenziert, eine zulässige Absicherung? ii) Können Sie bestätigen, dass Staatsschuldtitel in die CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden und dass CDS auf Staatsschuldtitel als Absicherungen zulässig sind?

Instrumente, deren Auszahlung von einem wechselseitigen Ausfall („Cross-Default“) abhängt (z.B. eine verbundene Gesellschaft, die durch einen CDS auf den Referenzschuldner abgesichert ist, und der CDS wird ausgelöst) sind als Absicherungen nicht zulässig.

Ist eine Umschuldung als Kreditereignis im CDS-Kontrakt nicht eingeschlossen, wird der CDS zum Zwecke der Berechnung der fortgeschrittenen CVA-Kapitalanforderung gleich wie für den VaR in der Regelung zum Marktrisiko erfasst. Für die standardisierte Kapitalanforderung wird die CDS-Absicherung gemäss dem Standardmessverfahren (Standard Measurement Method, SMM) in der Regelung zum Marktrisiko erfasst.

Der Ausschuss bestätigt, dass Staatsschuldtitel in die CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden und dass CDS auf Staatsschuldtitel als Absicherungen zulässig sind.

2c.3 Mit Bezug auf Absatz 99 der Basel-III-Rahmenregelung, der Absatz 98 in Anhang 4 von Basel II einführt, bitten wir Sie zu bestätigen, dass die Kreditrisikominderung, die für das Profil der erwarteten Forderungshöhe zur Verfügung steht, unverändert bleibt. Bestätigen Sie bitte insbesondere, dass in der CVA-Kapitalanforderung der Forderungsbetrag nach der Kreditrisikominderung verwendet wird, während in der CVA-Kapitalanforderung selbst auch eine zusätzliche Kreditrisikominderung über zulässige CVA-Absicherungen gestattet ist, die nach eventuellen verfügbaren Risikominderungen für die erwartete Forderungshöhe durchgeführt wird.

Die erwartete Forderungshöhe (Expected exposure, EE) oder die ausstehenden Forderungen bei Ausfall (Exposure at default, EAD), die als Eingangsparameter in der fortgeschrittenen und der standardisierten CVA-Risikokapitalanforderung verwendet werden, dürfen keine Anpassungen aufgrund von Kreditschutz erfahren haben, den ein Institut als zulässige Absicherung in die CVA-Risikokapitalanforderung einbeziehen möchte (s. Basel-III-Rahmenregelung, neue Absätze 102 und 103 in Anhang 4 von Basel II). Andere Arten der Kreditrisikominderung (z.B. Sicherheiten und/oder Netting), durch welche die EE- oder die EAD-Beträge in der Kontrahentenrisiko-Regelung verringert werden, können weiterhin genutzt werden, wenn diese EE oder EAD in die CVA-Risikokapitalanforderung einfließen.

2c.4 Könnten Sie bitte angeben, ob i) CDS-Swaptions zulässige CVA-Absicherungsinstrumente sind und, wenn ja, ob ii) dies sowohl für Einzeladressen-CDS-Swaptions als auch für Index-CDS-Swaptions gilt?

CDS-Swaptions können als gleichwertige Absicherungsinstrumente angesehen werden. Daher sind sie als Absicherungsinstrumente zulässig, und zwar sowohl in Form von Einzeladressen-Kontrakten als auch von Index-Kontrakten, sofern der Kontrakt keine Knock-out-Klausel enthält, d.h., sofern der Optionskontrakt nicht beendet wird, wenn ein Kreditereignis eintritt.

Bei Banken, die die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung (s. Anhang 4 von Basel II, Absatz 98 bis 103, wie durch Basel III eingefügt) anwenden, sollte das VaR-Modell das nicht lineare Risiko von Swaptions angemessen erfassen. Banken, die die standardisierte CVA-Risikokapitalanforderung anwenden, dürfen den deltabereinigten Nominalwert verwenden, um den „Geldstand“ der Option in der SCVA-Formel wiederzugeben.

2c.5 Wir wünschen nähere Erläuterungen dazu, wie die beiden folgenden Fälle unterschiedlicher Risikoeigenschaften von CVA-Sicherungsgebern in Bezug auf die CVA-Kapitalanforderung zu behandeln sind.

i) Ist ein Einzeladressen-CDS (oder ein nicht tranchierter Korb von CDS) eine zulässige CVA-Absicherung, wenn der Sicherungsgeber eine Zweckgesellschaft, ein Private-Equity-Fonds, ein Pensionsfonds oder ein sonstiges Nicht-bankfinanzinstitut ist?

ii) Fällt die Antwort auf Frage i) anders aus, wenn die Bank dem Sicherungsgeber eine Liquiditätsfazilität oder eine sonstige Kreditverbesserung gewährt, wodurch die Bank tatsächlich einer bestimmten Tranche des zugrundeliegenden Ausfallrisikos ausgesetzt ist? (Das heisst, eine Bank kauft CDS-Schutz, und gleichzeitig wird mittels einer zusätzlichen Transaktion oder Fazilität eine Tranche des Ausfallrisikos zurück auf die Bank übertragen.) Die Liquiditätsfazilität oder Kreditverbesserung würde nach dem Grundsatz der

periodengerechten Abgrenzung verbucht, sodass kein CVA-Risiko über diese Fazilität zurück auf die Bank übertragen wird.

Es gibt keine spezifischen Einschränkungen hinsichtlich des Sicherungsgebers bei CVA-Absicherungen. Zulässige CVA-Absicherungen können von Zweckgesellschaften, Private-Equity-Fonds, Pensionsfonds oder sonstigen Nichtbankfinanzinstituten erworben werden, solange diese die allgemeinen Zulassungskriterien der Rahmenvereinbarung Basel II (s. insbesondere Absatz 195) erfüllen.

Wenn die Bank faktisch eine Tranche des zugrundeliegenden Ausfallrisikos behält, weil sie dem Sicherungsgeber in irgendeiner Form eine Kreditverbesserung gewährt, dann ist der CDS als CVA-Absicherung nicht zulässig, da das Geschäft – wirtschaftlich gesehen – zu einer tranchierten CDS-Absicherung wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kreditverbesserung periodengerecht abgegrenzt verbucht wird. Verpflichtungen jeglicher Art zwischen der Bank und dem Sicherungsgeber müssen berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob die Absicherung faktisch tranchiert ist oder nicht.

2c.6 Was sind zulässige Absicherungen für den CVA-Volatilitätsfaktor, wenn der Basiswert eines Geschäfts eine Verbriefung ist und die Bank für die Berechnung der Marktrisiko-Kapitalanforderung für Verbriefungen kein VaR-Modell verwenden darf?

Es ist zwar richtig, dass Banken für verbrieftete Produkte kein VaR-Modell für das spezifische Kursrisiko verwenden dürfen. Das gilt jedoch nicht für die CVA-Kapitalanforderungen. Verschiedene derivative Produkttypen (einschl. Verbriefungen) bilden erwartete Forderungen, die dem CVA-Risiko gegenüber einem bestimmten Kontrahenten zugrunde liegen, während die zulässigen Absicherungsinstrumente für jene Kreditabsicherungen gelten, die auf die Kontrahenten einer Bank referenziert sind (und zwar über Einzeladressen- oder Index-Instrumente).

Die Genehmigung des Marktrisiko-VaR-Modells für die fortgeschrittene CVA-Risikokapitalanforderung (ACVA) durch die Aufsichtsinstanz sollte auch für den VaR des spezifischen Zinsänderungsrisikos gelten, d.h. ein VaR-Modell für Schuldtitel. Dieser VaR kann verwendet werden, um das Risiko von Veränderungen des Kreditspreads für Einzeladressen-CDS-Produkte zu erfassen, einschl. Produkten, die Schuldinstrumente des Kontrahenten referenzieren. Somit sollte eine Bank kein Problem bei der Berechnung der ACVA haben, selbst wenn die aufsichtliche Genehmigung des VaR-Modells für das spezifische Kursrisiko verbriefteter Instrumente fehlt.

2d. Behandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen

2d.1 Wir nehmen zur Kenntnis, dass es Änderungen bei der Eigenkapitalbehandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen (CVA) geben könnte, möchten aber abklären, ob sich die Verringerung der EAD durch eingetretene CVA auch auf die Berechnung der erwarteten Verluste von Instituten bezieht, die IRB-Risikogewichte anwenden. Unseres Erachtens müsste sich die Verringerung der EAD auch auf die erwarteten Verluste beziehen. Dies würde jedoch Änderungen von anderen Absätzen der Rahmenvereinbarung Basel II erforderlich machen (z.B. Absatz 375). Diese scheinen jedoch mit der Basel-III-Rahmenregelung (Absatz 99 – Einführung eines neuen Absatzes nach Absatz 9 in Anhang 4) nicht geändert worden zu sein.

Könnte der Ausschuss bestätigen, dass die Änderungen bei der Berechnung der CVA-Risiko- und der Ausfallrisikokapitalanforderung dahingehend

angepasst werden, dass sie sich sowohl auf den Eigenkapitalabzug für erwartete Verluste als auch auf die risikogewichteten Aktiva beziehen?

Der Ausschuss bestätigt, dass nach der quantitativen Auswirkungsstudie, die nach der Publikation der Basel-III-Rahmenregelung durchgeführt wurde, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Ausfallrisiko bereits eingetretene Bewertungsanpassungen als Verringerung der EAD anerkannt werden.

Eingetretene CVA dürfen nicht als anerkennungsfähige Wertberichtigungen im Sinne von Absatz 43 der Rahmenvereinbarung Basel II einbezogen werden. Dies bedeutet, dass Banken, die nach dem IRB-Ansatz zum Ausgleich der erwarteten Verluste derzeit CVA als Pauschalwertberichtigungen anerkennen, CVA nicht mehr als Wertberichtigungen erfassen sollten.

Die erwarteten Verluste können jedoch anhand der verringerten ausstehenden EAD berechnet werden, die den bereits eingetretenen CVA Rechnung tragen (s. Basel-III-Rahmenregelung, neu eingefügter Absatz 9 in Anhang 4 von Basel II). Bei Derivaten werden die erwarteten Verluste als $PD \cdot LGD \cdot (\text{ausstehende EAD})$ berechnet.

3. Vermögenswertkorrelationen

3.1 Könnte der Basler Ausschuss die Definition von nicht beaufsichtigten Finanzinstituten (Absatz 102 der Basel-III-Rahmenregelung) erläutern? Schliesst dies auch „Real-Money“-Fonds wie Anlage- und Pensionsfonds ein, die in einigen Fällen reguliert sind, aber nicht einer Aufsichtsinstanz unterstehen, „die aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäss internationalen Normen aufstellt“?

Allein zum Zwecke der Anwendung des IRB-Ansatzes in Absatz 272 der Rahmenvereinbarung Basel II (Absatz 102 der Basel-III-Rahmenregelung) können „nicht beaufsichtigte Finanzinstitute“ Finanzinstitute oder fremdfinanzierte Fonds einschliessen, die keinen prudenziellen Solvenzvorschriften unterliegen.

4. Sonstige Fragen

4.1 Die operationellen Anforderungen für Kreditderivate werden in der Rahmenvereinbarung Basel II dargelegt. Insbesondere gemäss den in Absatz 191.f) genannten Bedingungen ist ein Kreditderivat nur dann anerkennungsfähig, wenn eindeutig festgelegt ist, wer entscheidet, ob ein Kreditereignis vorliegt (das „Determinations-Committee“). Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht bzw. die Möglichkeit haben, den Sicherungsgeber über das Eintreten eines Kreditereignisses zu informieren. Da sich jüngst das Big-Bang-Protokoll, das von allen Teilnehmern in der Kreditderivatbranche unterzeichnet wurde, als Marktpraxis durchgesetzt hat, möchten wir abklären, ob sich das Protokoll auf die Anerkennung von Kreditderivaten auswirkt – und wenn ja, wie.

Kreditderivate, die dem Big-Bang-Protokoll unterliegen, bleiben anerkennungsfähig. Absatz 191 wird immer noch dadurch erfüllt, dass:

- der Sicherungsnehmer das Recht bzw. die Möglichkeit hat, vom Determinations-Committee eine Entscheidung zu verlangen (der Sicherungsnehmer ist somit nicht machtlos);

- das Determinations-Committee vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

Die Rollen und die Identität der Parteien im Protokoll sind also klar definiert, und die Entscheidung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, obliegt nicht allein dem Sicherungsgeber.

4.2 Absatz 145 der Rahmenvereinbarung Basel II enthält eine Liste anerkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten, in der u.a. auch Gold aufgeführt wird, auf das gemäss Absatz 151 ein aufsichtlicher Haircut von 15% anzuwenden ist. Da Gold im revidierten Absatz 151 der Basel-III-Rahmenregelung nicht genannt wird, möchten wir diesbezüglich eine Erklärung.

Da Absatz 145 durch Basel III nicht geändert wurde, bleibt Gold eine anerkennungsfähige Sicherheit. Gold wurde aus Versehen nicht in der Tabelle von Absatz 151 genannt. Gold ist nach wie vor eine anerkennungsfähige Sicherheit. Der bisherige Haircut von 15% wird beibehalten.